

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Parkerleichterungen für Übungsleiter / Trainer im Umfeld des Genovevabades in Köln-Mülheim (Az.: 02-1600-78/15)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	26.10.2015
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	03.11.2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe, bekräftigt jedoch seinen Beschluss von 2011. Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes und der ausführlichen Prüfung wird leider keine Möglichkeit einer Parkerleichterung gesehen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Petent beantragt Parkerleichterungen für ehrenamtliche Übungsleiter / Trainer im Umfeld des Genovevabades in Köln-Mülheim und regt die Schaffung von Parkmöglichkeiten an und auf dem Schulgrundstück Holweider Straße 2 an (vgl. Anlage 1).

Die Verwaltung empfiehlt, der Eingabe nicht zu folgen.

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden sowie der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Recht haben sich aufgrund einer ähnlichen Eingabe bereits im Jahr 2011 ausführlich mit der Thematik befasst. Die Begehren nach Parkmöglichkeiten auf Schulhöfen und Erteilung kostenloser Parkberechtigungen in Bewohnerparkgebieten wurde seinerzeit einhellig abgelehnt (vgl. Anlage 2).

Den Petenten wurde von der Verwaltung schriftlich mitgeteilt, dass eine Befreiung von den Parkgebühren im Umfeld des Genoveva-Bades nicht möglich ist. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung für die ehrenamtlich tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder würde einen Präzedenzfall schaffen, auf den sich Ehrenamtliche aus den unterschiedlichsten Engagementbereichen überall im Stadtgebiet berufen könnten. Eine Vielzahl von Ausnahmegenehmigungen in Bewohnerparkgebieten würde aber in einer Großstadt wie Köln die Wirksamkeit und auch die Akzeptanz von Bewohnerparkberechtigungen gefährden.

Einem Parkgebührenerlass für Vereine stehen zudem die Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) entgegen. Ausnahmegenehmigungen von den für alle Verkehrsteilnehmer gleich geltenden Regelungen der StVO können nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur bei besonderer Dringlichkeit und unter strengen Anforderungen an den Nachweis der Antragsvoraussetzungen erteilt werden. Diese Voraussetzung ist hier jedoch nicht gegeben.

Die KölnBäder GmbH hat ihre Hilfe bzw. Unterstützung bei der Suche nach Räumlichkeiten im Schwimmbadgebäude für die Lagerung von Trainingsgerätschaften zugesagt, um der Transportprob-

ematik abzuhefen.

Für die Anlieferung von Übungsmaterial wurde in der Wendeanlage der Holweider Straße vor dem Zugang zum Schwimmbad eine Ladezone angeordnet. Damit wird das Be- und Entladen für solche Materialien auf kürzestem Weg sichergestellt.

Das Genovevabad ist über die Haltestelle Wiener Platz mit den Stadtbahnlinien 3,4, 13 und 18 sowie über die Buslinie 159, Haltestelle Montanusstraße hervorragend an den ÖPNV angebunden und von dort fußläufig in kurzer Zeit erreichbar.

Zu den ergänzenden Vorschlägen des Petenten nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Vorschlag, Nutzung der Lehrerparkplätze vor dem Schulgebäude Holweider Straße 2:

Entgegen der Auffassung des Petenten handelt es sich bei dem Bereich nicht um Lehrerparkplätze. Vielmehr wird der Bereich als Rettungsfläche, Ein- und Ausstiegsfläche aus Schulbussen, Anfahrtsbereich für Lieferungen für die Schule und als Durchgangsbereich für die Schülerinnen und Schüler, die Beschäftigten der Schule sowie die Besucherinnen und Besucher genutzt und muss daher freigehalten werden. Dass es sich nicht um Parkplätze handelt, ist auch durch Markierungen auf dem Asphalt sowie durch entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht. Der Vorschlag des Petenten, den Bereich vor der Schule nachmittags durch eine Änderung der Hinweisbeschilderung für die Übungsleiter zu „reservieren“, scheint nicht zielführend. Der Bereich wird trotz der auffälligen Markierungen auf dem Asphalt (absolutes Halteverbot) sowie der Beschilderung an der Fassade regelmäßig nach Schulschluss von Anwohnern als Parkplatz genutzt. Diese Nutzung ist unzulässig und geschieht nicht mit Einverständnis der Verwaltung.

Eine Reservierung der Flächen für einen bestimmten Nutzerkreis käme aus Gleichbehandlungsgründen darüber hinaus nicht in Betracht. Es ist zu erwarten, dass sich künftig auch andere Vereine an die Stadtverwaltung wenden und kostenlose Parkplätze auf Schulgrundstücken in Anspruch nehmen möchten. Zudem müsste die Verwaltung bei einer Umwandlung in Stellplätze und Freigabe die Verkehrssicherungspflicht auch gegenüber den außerschulischen Nutzern übernehmen. Ein Ausschluss der Haftung durch eine entsprechende Beschilderung wäre rechtlich unwirksam.

2. Vorschlag, Nutzung des Schulhofes als Parkplatz:

Das Parken auf Schulhöfen ist grundsätzlich verboten. Schulgebäude und Schulhöfe sind gemäß § 107 der Gemeindeordnung NRW öffentliche Einrichtungen und als solche gewidmet. Der Schulhof dient einzig und allein dem Schulbetrieb. Die Schülerinnen und Schüler haben ein Anrecht darauf, sich auf dem Schulhof ungefährdet und ungehindert zu bewegen. Hierfür hat die Verwaltung als Schulträger Sorge zu tragen. Gefährdungen und Behinderungen z.B. durch ausgelaufenes Öl oder Benzin sowie nicht abgeholte Autos können nicht ausgeschlossen werden.

Bei einer Freigabe hätte auch hier die Verwaltung die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Zudem stellt sich das Problem der Haftung für möglicherweise von parkenden Fahrzeugen bzw. deren Haltern verursachten Schäden.

Das Tor zum Schulhof wird aus Gründen der Einbruchsicherung und zum Schutz gegen Vandalismus nach Dienstschluss des Hausmeisters verschlossen und erst am Morgen zum Schulbeginn wieder geöffnet.

3. Vorschlag, Herrichtung einer Grünfläche am Schulgelände als Parkplätze

Die Fläche wird in dem hochverdichteten Bereich als Versickerungsfläche benötigt und sollte daher baulich nicht verändert werden. Eine Herrichtung von Parkplätzen sollte somit nicht erfolgen.